

Beschlussvorlage

| |
|--|
| Vorlagen-Nr.: B 2022/075 freigegeben |
|--|

| | |
|--|-------------------|
| Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Heckler, Sven | Datum: 02.11.2022 |
|--|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 01.12.2022 | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 08.12.2022 | öffentlich |

Betreff:

Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 bis 2025, 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

Nach § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage dafür ist eine kommunale Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2022 verliert die seit 1. Januar 2020 gültige Abwassergebührensatzung ihre Gültigkeit, sodass eine neue Gebührensatzung für die Erhebung von Abwassergebühren aufzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen ist.

Die neue Gebührensatzung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt und beinhaltet folgende Teile:

| | |
|-----------------|--|
| Seite 1: | Ermittlung der Gebührensätze für 2023 bis 2025, |
| Seiten 2 bis 4: | Kostenverteilung auf Kostenstellen 2023 bis 2025, |
| Seite 5: | Mengendarstellung und Ermittlung Einleitentgelt Dresden, |
| Seite 6: | Ermittlung Faktor für Straßenentwässerungskostenanteil und Faktor Niederschlagswasser, |
| Seite 7: | Berechnung der voraussichtlichen Eigenkapitalverzinsung 2023 bis 2025 |
| Seite 8: | Darstellung Berechnungsgrundlagen Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung einschließlich Überwachung und Eigenkontrolle |
| Seite 9: | Entwicklung der Abschreibungen |
| Seite 10: | Herleitung der berücksichtigten Kostenüberdeckung |

Folgende Annahmen und Werte bilden die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen für den Berechnungszeitraum 2023 bis 2025:

- Schmutzwasseraufkommen von insgesamt ca. 4,65 Mio. m³,
- zu veranlagende Grundstücksfläche von 5,85 Mio. m²
- Gesamteinleitmenge nach Dresden in Höhe von rund 9,03 Mio. m³,
- mengenunabhängiges Basiseinleitentgelt Dresden in Höhe von rund 5,98 Mio. €.
- Mengeneinleitentgeltsatz Dresden in Höhe von durchschnittlich 0,284 €/m³,
- städtischer Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von ca. 23,3 % der gebührenfähigen Abwasserbeseitigungskosten,
- Investitionen in Höhe von insgesamt 4,50 Mio. €,

- Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,24 v. H. (durchschnittlicher Zinssatz der bestehenden Darlehen).

Die Kostenansätze wurden unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht, den Erfahrungen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre und den derzeitigen Kostenentwicklungen aufgestellt. Dabei wurde bei der Neukalkulation der Gebührenperiode 2023 bis 2025 auch die verbliebene Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2019 bis 2021 in Höhe von 1.260 T€ berücksichtigt. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für den Ausgleich wird im Wirtschaftsjahr 2022 eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von 214 T€ gebildet, sodass die Rückstellung insgesamt der Höhe der Kostenüberdeckung von 1.260 T€ entspricht. Damit wird den rechtlichen Vorgaben zur Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot bei der Abwasserbeseitigung Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung bleibt die Schmutzwassergebühr für die kommende Gebührenperiode gleichbleibend und die Gebührensteigerung beim Niederschlagswasser wird stark abgemindert.

Auch im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung wurde eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt und führte zu angepassten Gebührensätzen. Da das für die Stadt Freital geltende Abwasserbeseitigungskonzept und die damit verbundenen zentralen Erschließungen abgeschlossen wurden, ist mit einer konstanten Entsorgungsmenge von Fäkalschlamm sowie fäkalhaltige Abwässer zu rechnen. Der bestehende Entsorgungsvertrag mit der Firma Körner Rohr und Umwelt GmbH endet mit Ablauf des Jahres 2023. Auf Grund der aktuellen Preisentwicklungen ist von Kostensteigerungen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung auszugehen, so dass im Wirtschaftsjahr 2023 für diesen Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 erneut eine Kalkulation durchzuführen ist.

Zusammenfassend werden im Ergebnis der Gebührenkalkulation und unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen zu den Kalkulationsgrundlagen für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2025 folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

1. Für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird, **2,27 € je m³ Abwasser**.
2. Für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,68 € je m² zu veranlagende Grundstücksfläche**.
3. Für die Teilleistungen Entsorgung aus Kleinkläranlagen oder aus abflusslosen Gruben, in denen nicht das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, **42,14 € je Kubikmeter Anlageninhalt**, der den Anlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
4. Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben, in denen das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, **24,50 € je Kubikmeter Abwasser**, das den Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
5. Für den notwendigen Einsatz von Saugschläuchen mit einer Länge von mehr als 20 Meter und bis zu 50 Meter **1,79 € je Meter zusätzlicher Schlauchlänge**. Ab einer Saugschlauchlänge von mehr als 50 m werden Gebühren in Höhe von **2,62 € je weiterem Meter Schlauch** erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen für die Abwasserbeseitigung kann für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 eine 100-prozentige Deckung der gebührenfähigen Kosten und der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 2. November 2022 und der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation vom 28. Oktober 2022.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Änderungssatzung vom 2. November 2022

Anlage 2: Gebührenkalkulation 2023 bis 2025 mit Stand vom 28. Oktober 2022